

RS Vwgh 1989/6/27 89/05/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §129 Abs6;

BauRallg;

B-VG Art131a;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird der Abbruch eines im Eigentum der Bundeshauptstadt Wien gelegenen Hauses auf Grund einer baubehördlichen Bewilligung ohne eine diesbezügliche Anordnung im Sinne des § 129 Abs 6 Wr BauO durchgeführt, sind jene Handlungen, die allenfalls zur Verletzung des Eigentumsrechtes des ASt an ihm gehörigen beweglichen Sachen geführt haben, nicht in Ausübung einer behördlichen Befehlsgewalt und Zwangsgewalt vorgenommen worden, weshalb ihnen der Charakter eines gegen eine bestimmte Person gerichteten individuellen Hoheitsaktes fehlt (Hinweis E VfGH 7.12.1974, VfSlg 7428/1974). Die Beschwerde gegen die nicht gemäß Art 131 a B-VG vor dem VwGH bekämpfbare Maßnahme ist daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Bauverfahren vor dem VwGH (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) VwGH Beschwerde
BauRallg11/3 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete
Gemeinderecht und Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050019.X01

Im RIS seit

02.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at